



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

8. Februar 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Neu-Anspach Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hiermit genehmige ich

a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2024 der Stadt Neu-Anspach gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,

b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.820.717 €

(i.W.: „Drei Millionen achthundertzwanzigtausendsiebenhundertsiebzehn Euro“),

c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.236.531 €

(i.W.: „Sechs Millionen zweihundertsechunddreißigtausendfünfhunderteinunddreißig Euro“),

d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(i.W.: „Zwei Millionen Euro“).


Ulrich Krebs
Landrat



Landratsamt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.H.

Taunus Sparkasse
BLZ 512 500 00 · Kto. 100 9605
IBAN: DE33 5125 0000 0001 0096 05
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15 · Kto. 245 034 660
IBAN: DE93 5105 0015 0245 0346 60
SWIFT-BIC: NASSDE55



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den
Magistrat der Stadt
- Rathaus -
61267 Neu-Anspach

DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner:

Frau Benter
Eingang 1 - Zimmer: 505
Tel.: 06172 999-9016
Fax: 06172 999-9823
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

8. Februar 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Neu-Anspach

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- • Ihr Bericht vom 22. Dezember 2023
- • Ihre E-Mails, zuletzt vom 6. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lagen bei. Mit Bericht vom 22. Dezember 2023 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt.

Darin sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO),
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO),
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO),
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§§ 97a Nr. 5 und 105 Abs. 2 HGO).

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2024 der Stadt Neu-Anspach gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i. V. m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.820.717 €

(i.W.: „Drei Millionen achthundertzwanzigtausendsiebenhundertsiebzehn Euro“),

- c) gemäß § 97a Nr. 3 HGO i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.236.531 €

(i.W.: „Sechs Millionen zweihundertsechsdreißigtausendfünfhunderteinunddreißig Euro“),

- d) gemäß § 97a Nr. 5 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(i.W.: „Zwei Millionen Euro“).

II. Begründung und Feststellungen

Die Stadt Neu-Anspach plant bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 43,46 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 44,01 Mio. € einen jahresbezogenen Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 0,55 Mio. €. Ferner werden außerordentliche Erträge von ca. 0,25 Mio. € durch Grundstücksverkäufe erwartet, sodass ein Jahresfehlbedarf von ca. 0,30 Mio. € ausgewiesen wird.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen, da der vorgenannte jahresbezogene Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Nach der dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Vermögensrechnung 2022 wird die ordentliche Rücklage mit ca. 5,71 Mio. € ausgewiesen. Nach der „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen“ wird die ordentliche Rücklage zum 01. Januar 2024 mit einem höheren Bestand von ca. 6,68 Mio. € ausgewiesen, da der für das Haushaltsjahr 2023 prognostizierte Überschuss im ordentlichen Ergebnis bereits enthalten ist. Nach den mir unterjährig vorgelegten Berichten zum Haushaltsvollzug - letztmals mit Stand vom 31. August 2023 - erwartet die Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2023 im ordentlichen Ergebnis anstatt des geplanten Fehlbedarfs (-0,12 Mio. €) einen jahresbezogenen Überschuss in Höhe von ca. 0,97 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr steigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsplanjahr 2024 um ca. 1,23 Mio. €. Dies resultiert im Wesentlichen aus einer Steigerung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen um ca. 1,12 Mio. €, die vor allem auf um ca. 0,93 Mio. € gestiegene Schlüsselzuweisungen zurückzuführen ist. Darüber hinaus steigen im Vergleich zum Vorjahr die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um ca. 0,53 Mio. €, was vor allem auf Gebührensteigerungen im Wasser- und im Schmutzwasserbereich sowie im Kita-Gebührenbereich zurückzuführen ist. Die vorgenannten Ertragssteigerungen werden durch Mindereinnahmen aus Kostenersatzleistungen und –erstattungen in Höhe von ca. 0,42 Mio. € geschmälert.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1,66 Mio. €. Dies beruht im Wesentlichen auf um ca. 0,81 Mio. € gestiegenen Personalaufwendungen, gestiegenen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen (+ ca. 0,82 Mio. €) und höheren Abschreibungen (+ ca. 0,36 Mio. €). Dies wird, bedingt durch niedrigere Kreisumlagegrundlagen, durch um ca. 0,34 Mio. € geringere Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen teilkompensiert.

Über den Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung (2025-2027) wird im ordentlichen Ergebnis jeweils ein Überschuss ausgewiesen und somit jahresbezogen der Ausgleich im Ergebnishaushalt dargestellt.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erreicht. Zwar wird der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss in Höhe von ca. 0,90 Mio. € ausgewiesen, der aber nicht ausreichend hoch genug ist, um die zu zahlende Tilgung sowie den Beitrag zur „Hessenkasse“ von zusammen ca. 1,82 Mio. € zu leisten, sodass sich ein Finanzmittelbedarf in Höhe von ca. 0,92 Mio. € errechnet. Wie auch schon in den Vorjahren angemerkt, sind hierbei zweckgebundene Einzahlungen, die sich aus den Buchungsvorgaben zum Kommunalinvestitions- sowie Sonderinvestitionsprogramm ergeben, nicht berücksichtigt. Abermals bitte ich, deren vorgabenkonforme Veranschlagung künftig zu beachten. Mit E-Mail vom 30. Januar 2024 teilte mir die Stadt mit, dass sie aus dem Kommunalinvestitions- und Sonderinvestitionsprogramm insgesamt zweckgebundene Einzahlungen zur Tilgung in Höhe von ca. 40 Tsd. € erhalte, die den vorgenannten Finanzmittelbedarf entsprechend verringern. Diese Angabe entspricht auch der dem Haushaltsplan beigefügten Darlehensübersicht. Dessen ungeachtet ergibt sich gemäß § 92a HGO die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2024 vom 11. Oktober 2023 kann hierauf verzichtet werden, wenn der o.g. Finanzmittelbedarf durch ungebundene Liquidität gedeckt werden kann. Die Stadt Neu-Anspach teilte mit Bericht vom 5. Februar 2024, der dem Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, einen Bestand an flüssigen Mitteln zum Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von ca. 4,35 Mio. € mit. Davon sind ca. 3,37 Mio. € gebunden, sodass sich zum Beginn des Haushaltsjahres 2024 ungebundene Zahlungsmittel in Höhe von ca. 0,98 Mio. € ergeben. Anrechenbar ist gebundene Liquidität in Höhe von ca. 0,67 Mio. €, die bereits im Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt ist, sodass eine nutzbare Liquidität in Höhe von ca. 1,65 Mio. € besteht. Diese nutzbare Liquidität kann nach Ziffer II Nr. 4 des o. g. Finanzplanungserlasses zur Deckung der Zahlungsmittellücke herangezogen und somit überjährige Liquiditätskredite vermieden werden. Eine Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt konnte daher erteilt werden.

Über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2025-2027) weist die Stadt Neu-Anspach einen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus, der lediglich im Haushaltsjahr 2025 nicht ausreichend hoch genug ist, dass davon die jahresbezogene Tilgungsleistung sowie der Beitrag zur „Hessenkasse“ erbracht werden kann, sodass jahresbezogen ein niedriger Finanzmittelbedarf entsteht. Die Haushaltsjahre 2026 und 2027 können hingegen, voraussichtlich auch bei einer ggf. höher auszuweisenden Tilgung, ausgeglichen dargestellt werden. Über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2027 ergibt sich nach derzeitiger Planung saldiert insgesamt

keine Ausgleichslücke, sodass nach Ziffer II Nr. 4 des Finanzplanungserlasses 2024 i.V.m. dem Erlass vom 14. Dezember 2021 in der vorliegenden Konstellation keine Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht.

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt im Haushaltsjahr 2024 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 3,82 Mio. €. Die geplante Auszahlung für die Tilgung von Krediten liegt bei 1,42 Mio. €. Für das Haushaltsjahr 2024 führt dies zu einer Nettoneuverschuldung von ca. 2,40 Mio. €. Auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung sind weitere Kreditaufnahmen (in 2025 ca. 3,18 Mio.€ und in 2027ca. 46 Tsd. €) geplant. Nur für das Haushaltsjahr 2026 sind aktuell keine Kreditaufnahmen vorgesehen, da die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit die derzeit geplanten investiven Auszahlungen übersteigen. In Bezug auf den allgemeinen Bedarf sind die Investitionen im Jahr 2027 auffällig. Vor diesem Hintergrund bitte ich, künftig auch das letzte Jahr der Finanzplanung detailliert zu planen.

Da nach derzeitigem - nicht plausiblen - Planungsstand in 2026 keine und in 2027 nur eine niedrige Kreditaufnahme, die zudem vor dem Hintergrund des § 93 Abs. 3 HGO nicht notwendig erscheint, vorgesehen sind, soll es in diesen beiden Haushaltsjahren jahresbezogen zu einem Schuldenabbau kommen. Bezogen auf den gesamten Finanzplanungszeitraum 2024-2027 führt dies daher insgesamt zu einer Nettoneuverschuldung von 2,04 Mio. €, sodass sich der Schuldenstand von aktuell ca. 26,12 Mio. € bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung 2027 auf ca. 28,17 Mio. € erhöhen soll. Bei der vorgelegten Planung ist jedoch die ausgewiesene Tilgungshöhe, die trotz geplanter Kreditaufnahmen ab 2025 kontinuierlich sinkt, nicht nachvollziehbar. Für die Vorlage künftiger Haushalte bitte ich, dies entsprechend zu überprüfen und ggfs. zu erläutern.

In den investiven Auszahlungen sind Mittel für die Finanzierung der Versorgungsrücklage enthalten. Hierfür ist eine Kreditfinanzierung gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 23 GemHVO nicht zulässig. Von einer möglichen aufsichtsbehördlichen Kürzung habe ich aufgrund des relativ geringen Betrages abgesehen. Jedoch ist im Haushaltsvollzug darauf zu achten, dass keine Kreditfinanzierung hierfür erfolgt. Künftig bitte ich, diesen Betrag bereits bei der Kreditbedarfsberechnung unberücksichtigt zu lassen. In diesem Kontext verweise ich auch auf Hinweis Nr. 4 zu § 23 GemHVO nachdem der Stand der Versorgungsrücklage als „davon-Position“ unter der Pensionsrückstellung auszuweisen ist (vgl. Muster 5 zur GemHVO).

Die Stadt Neu-Anspach hat den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsmaßnahmen auf ca. 6,24 Mio. € festgesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Straßenbau und in Erschließungsmaßnahmen. Dem als Anlage beigefügten Investitionsprogramm sowie der „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ ist zu entnehmen, dass im Haushaltsjahr 2025 ca. 4,42 Mio. €, im Haushaltsjahr 2026 ca. 1,79 Mio. € und im Haushaltsjahr 2027 0,03 Mio. € zur Auszahlung vorgesehen sind. Von den für das Haushaltsjahr 2023 genehmigten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 10,11 Mio. € wurden bisher lediglich ca. 0,80 Mio. € in Anspruch genommen, die in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Auszahlung kommen sollen.

Mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2025 bitte ich, über die die im Haushaltsjahr 2024 aufgrund des genehmigten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen erteilten Aufträge (Höhe der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen) zu berichten.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2024 ist der Liquiditätsbedarf gemäß § 105 Abs. 2 HGO nicht nachgewiesen. Zudem liegt der tatsächliche Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2024 (ca. 4,35 Mio. €) deutlich über dem in der Liquiditätsplanung erwarteten Zahlungsmittelbestand (2,84 Mio. €). Im Hinblick auf das Haushaltsvolumen der Stadt Neu-Anspach sowie die geplante Investitionstätigkeit, die eventuell einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten bedarf, habe ich den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gleichwohl genehmigt.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Neu-Anspach für das Jahr 2024 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 0,72 Mio. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand an ungebundenen liquiden Mitteln von ca. 0,98 Mio. € ist diese Vorgabe noch vollständig erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 sind aufgestellt und liegen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Der Jahresabschluss 2022 wurde leicht verspätet am 16. Mai 2023 aufgestellt und zeigt einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von ca. 2,00 Mio. € und in der Finanzrechnung übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die zu leistende Tilgung von Krediten und den Beitrag zur „Hessenkasse“ um ca. 1,64 Mio. €. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 HGO wurden somit eingehalten. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 13. Juli 2023. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2020. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 15. Dezember 2022.

III. Empfehlungen und Hinweise

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als noch gesichert anzusehen. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite konnte daher noch ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder die Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang wurde im Vorbericht die geforderte Auflistung der freiwilligen Leistungen vorgelegt. Danach betragen diese 5,56 v. H. der Gesamtaufwendungen und zeigen somit mögliches Einsparpotential auf. Auch mit dem Haushalt 2025 bitte ich, erneut eine entsprechende Übersicht vorzulegen. Daraus sollte auch die Entwicklung in den beiden Vorjahren erkennbar sein.

Ferner bitte ich, für die Vorlage zukünftiger Haushalte hinsichtlich des Vorberichtes zu sämtlichen in Hinweis 1 zu § 6 GemHVO genannten Sachverhalten zu berichten. Dabei bitte ich, insbesondere auf die Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO) einzugehen, da sich diese auf die Höhe der ungebundenen Liquidität, die ggfs. für eine etwaige Deckung der Ausgleichslücke des Finanzhaushaltes herangezogen werden muss, auswirkt.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuss vorzulegen.

Abschließend verweise ich auf § 12 GemHVO und bitte künftig, insbesondere Hinweis Nr. 4 zu beachten und eine entsprechende Festlegung zu treffen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Krebs
Landrat

